

## Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Frostbeihilfe (Stand 12.2024)

### Allgemeines zum Antrag

#### 1. Wer ist berechtigt, einen Antrag auf Frostbeihilfe zu stellen?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen, die in den Sektoren Obst- und Weinbau tätig sind und durch den Frosteinbruch in der zweiten Aprilhälfte 2024 Schäden erlitten haben.

#### 2. Welche Voraussetzungen muss das Unternehmen erfüllen, um eine Beihilfe zu erhalten?

Es muss sich um ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion handeln,

- das in den Sektoren Obst- oder Weinbau tätig ist,
- dessen Erzeugung gegenüber der durchschnittlichen Erzeugung im Basiszeitraum durch den Frosteinbruch um mehr als 30 Prozent geringer ist,
- dessen bereinigter Schaden den Betrag von 7 500 Euro übersteigt.

#### 3. Wieso können in der Anlage 1 – Schadensberechnung Frostschäden – nur die Kulturarten Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen ausgewählt werden? Sind nicht auch Betriebe mit anderen Kulturarten wie z.B. Wein, Erdbeeren und Strauchbeeren von den Frostschäden betroffen?

Im Verteilschlüssel zur Frostbeihilfe sind für Nordrhein-Westfalen in 2024 nur für die Kulturen Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen Ernteverluste erfasst. Daher können nur Schäden für diese Kulturen im Rahmen der Frostbeihilfe entschädigt werden.

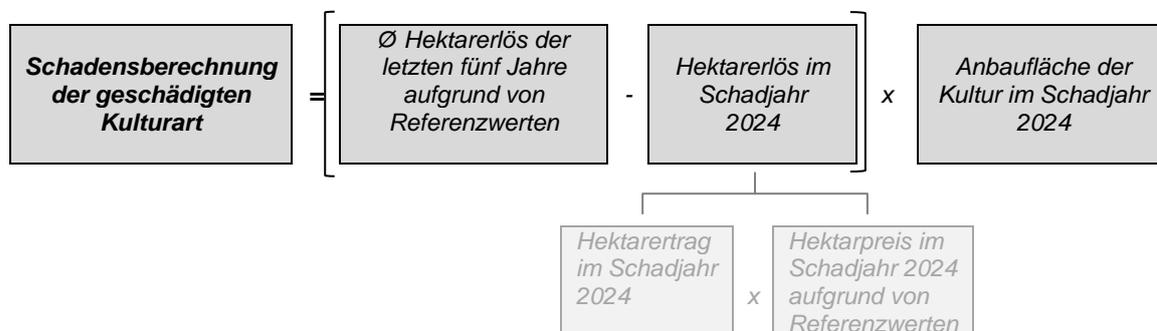
#### 4. Was versteht man unter dem "bereinigten" Schaden?

Der bereinigte Schaden ist der aufgrund des Frosteinbruchs entstandene Schaden verringert um die nicht entstandenen Kosten wie z.B. Erntekosten. Diese werden anhand von Referenzwerten bestimmt.

#### 5. Wie wird der Schaden ermittelt?

Der Schaden wird durch die zuständige Landesstelle berechnet und umfasst:

- den durchschnittlichen Hektarerlös der vorangegangenen Jahre aufgrund von Referenzwerten
- den Hektarerlös im Schadjahr 2024 (Produkt aus Hektarertrag und Preis)
- die Anbaufläche im Schadjahr 2024.



#### 6. Wie wurde der durchschnittliche Hektarerlös der jeweiligen Kulturart ermittelt?

Der durchschnittliche Hektarerlös wird ermittelt, indem man den durchschnittlichen Preis der letzten fünf Jahre mit dem durchschnittlichen Ertrag der letzten fünf Jahre multipliziert, wobei der höchste und niedrigste Ertrag ausgeschlossen werden. Die Werte wurden vom Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW zur Verfügung gestellt.

**7. Können bei der Berechnung der Durchschnittserträge über einen Zeitraum von fünf Jahren meine höheren individuellen Erträge berücksichtigt werden?**

Bei den Referenzwerten können betriebsbezogene Werte nicht berücksichtigt werden. Die Referenzwerte erleichtern die Berechnung der Frostschäden. Zudem müssen hierzu keine betriebsbezogenen Nachweise eingereicht werden.

**8. Wie errechnet sich der Hektarerlös im Schadjahr 2024?**

Von den Antragstellern ist in der Anlage 1 – Schadensberechnung Frostschäden – nur der Ertrag zu erfassen. Der Erlös wird mit Referenzwerten für die Preise 2024 automatisch errechnet (Produkt aus Preis und Ertrag). So müssen die Antragsteller keine Nachweise für den Preis für 2024 einreichen.

**9. Worauf basieren die Referenzwerte des Hektarpreises im Schadjahr 2024?**

Die Berechnung des durchschnittlichen Hektarpreises für das Jahr 2024 erfolgte, indem die Obstpreise der Großmärkte zum Erntezeitpunkt in Deutschland, unabhängig von Sorte und Größe, für die jeweilige Kulturart summiert und anschließend durch die Anzahl der Preise geteilt wurden. Anschließend wurde der durchschnittliche Preis der Großmärkte mit dem Preis der Erzeuger- und Vermarktungsorganisationen addiert und durch zwei geteilt. Somit ergibt sich der Hektarpreis 2024 als Durchschnitt aus den Vermarktungswegen der Großmärkte sowie der Erzeuger- und Vermarktungsorganisationen.

Bei Äpfeln und Birnen gab es insbesondere in frostgeschädigten Anlagen teils erhebliche Qualitätseinbußen bei der verbliebenen Ernte. Äpfel mit Frostringen oder Frostzungen konnten nur zu deutlich geringeren Preisen vermarktet werden, und ein großer Teil der Ware wurde an Mostereien verkauft. Daher wurde der Hektarpreis 2024 für Äpfel und Birnen nochmals reduziert.

**10. Können bei Betrieben, die bei der verbleibenden Ernte erhebliche Qualitätseinbußen, wie beispielsweise Frostschäden bei Äpfeln, zu verzeichnen haben, die minderwertige Ware und die daraus resultierenden deutlich geringeren Verkaufspreise berücksichtigt werden?**

Aufgrund der Verwendung von Referenzwerten, kann die betriebsbezogene Qualität der verbliebenen Ernte nicht berücksichtigt werden. Die unterschiedliche Qualität der verbleibenden Ernte wurde bei der Ermittlung der Preise für 2024 bei Äpfeln und Birnen beachtet (siehe Punkt 9). Bei Kirschen und Pflaumen werden Qualitätseinbußen nicht berücksichtigt, da es für minderwertige Ware keine Absatzwege gibt. Daher ist die gepflückte Ware stets vermarktungsfähig.

**11. Wie soll die Antragstellung erfolgen, wenn ein Obstbauer Betriebe in Nordrhein-Westfalen hat, aber auch Flächen in anderen Bundesländern wie Rheinland-Pfalz?**

Die Antragstellung erfolgt nach dem Betriebssitzprinzip. Unternehmen, die Flächen in mehreren Bundesländern besitzen, aber ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben, können für alle Flächen einen Antrag bei der zuständigen Stelle in Nordrhein-Westfalen einreichen. Es ist nicht notwendig, für Flächen in anderen Bundesländern, wie zum Beispiel Rheinland-Pfalz, einen separaten Antrag zu stellen. Antragsteller können somit in dem Bundesland, in dem ihr Betriebssitz liegt, Anträge für Flächen in anderen Bundesländern einreichen.

**12. Wie hoch ist die Beihilfe?**

Die Beihilfe berechnet sich anhand des bereinigten Schadens, der konkrete Beihilfesatz wird jedoch erst nach der Prüfung der Anträge festgelegt. Es werden maximal 40 % des bereinigten Schadens entschädigt. Falls die Summe aus Beihilfe, Versicherungsleistungen und sonstigen Zahlungen den bereinigten Schaden übersteigt, wird die Beihilfe entsprechend gekürzt.

**13. Wie und bis wann muss der Antrag gestellt werden?**

Der Antrag ist bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter, EU-Zahlstelle, Förderung, 48108 Münster zu stellen. Die Antragsfrist endet am 08.01.2025. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, werden abgelehnt.

**14. Wie beantrage ich eine Unternehmensnummer?**

Sofern eine Antragstellerin oder ein Antragsteller noch keine Unternehmensnummer bei der Landwirtschaftskammer NRW besitzt, kann diese bei der zuständigen Kreisstelle beantragt werden. Eine Übersicht der Kreisstellen finden sie hier:  
<https://www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreisstellen.htm>.

Das Formular zur Beantragung einer Unternehmensnummer finden Sie unter folgendem Link:  
<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/unternehmensnummer.pdf>

**15. Welche Angaben muss der Antrag enthalten?**

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Unternehmensnummer
- Bewirtschaftete Fläche in Hektar, nach Kulturarten getrennt
- Höhe der durchschnittlichen Erzeugung im Basiszeitraum (Angabe durch die Landesstelle anhand von Referenzwerten)
- Höhe des Hektarerlöses im Basiszeitraum (Angabe durch die Landesstelle anhand von Referenzwerten)
- Höhe des Hektarerlöses im Schadjahr 2024
- Angaben zu Versicherungsleistungen oder sonstigen Zahlungen aufgrund des Frosteinbruchs
- Nachweis des Frostschadens

**16. Was genau ist mit Referenzwerten gemeint?**

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW stellt Referenzwerte für die beihilfefähigen Kulturarten bereit. Diese Werte basieren auf durchschnittlichen Hektarerträgen und Hektarpreisen, die von der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI) gesammelt und analysiert wurden. Dadurch müssen Antragstellende den durchschnittlichen Hektarerlös im Basiszeitraum, der die vorangegangenen Jahre vor Frosteinbruch umfasst, nicht selbst aufwendig berechnen. In der Anlage 1, der Schadensberechnung, werden diese Referenzwerte zugrunde gelegt, sodass die Antragstellenden nur Angaben zu der beschädigten Kulturart und der beschädigten Fläche machen müssen.

**17. Wie kann der Ertrag für 2024 nachgewiesen werden?**

Durch Buchführungsunterlagen, Dokumentationen oder Verkaufsbelege kann der Ertrag für 2024 nachgewiesen werden.

**18. Wie muss der Schaden nachgewiesen werden?**

Der Schaden kann entweder durch fotografische Dokumentation, Bestätigungsschreiben von Beratungsinstitutionen oder Beratungsprotokollen nachgewiesen werden.

**19. Können auch Schäden an Junganlagen geltend gemacht werden?**

Nein, Schäden an Junganlagen können nicht geltend gemacht werden, da diese noch keinen Ertrag bringen und somit bei der Berechnung des Hektarerlöses nicht berücksichtigt werden.

**20. Muss ich vorher einen ELAN-Antrag gestellt haben, um einen Frostbeihilfeantrag zu stellen?**

Nein, auch ohne vorherigen ELAN-Antrag kann ein Antrag auf Frostbeihilfe gestellt werden, vorausgesetzt die Beihilfeberechtigung liegt vor.

**21. Wo finde ich die Antragsunterlagen?**

Die Antragsunterlagen werden auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt. Sie finden die Unterlagen unter folgendem Link:  
<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/frosthilfe/index.htm>

**22. Was passiert nach der Antragstellung?**

Die zuständige Landesstelle führt eine Plausibilitätskontrolle durch und berechnet den Gesamtbetrag des bereinigten Schadens. Die Beihilfe wird dann durch Bescheid der zuständigen Landesstelle festgesetzt.

**23. Bis wann wird die Beihilfe ausgezahlt?**

Die Beihilfe wird zum 30.04.2025 ausgezahlt.

**Sonstiges**

**24. Wird die Zuwendung, die ich erhalte, veröffentlicht?**

Die erhaltene Beihilfe wird entsprechend der Angaben im Merkblatt "Informationen zur Veröffentlichung von Förderdaten" veröffentlicht. Dies finden Sie unter folgendem Link:  
<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/merkblaetter/mb-frosthilfe.pdf>